Notarin

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„OUTLAW Kassel gemeinnützige Gesellschaft für Kinder und Jugendhilfe mbH"

(2) Sitz der Gesellschaft ist Greven.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Forschung. Der Gesellschaftsgegenstand wird zum einen durch die Förderung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen, die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des § 1 SGB VIII sowie durch die Entwicklung und Erprobung von pädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre jeweiligen Familien in schwierigen und belasteten Lebenssituationen verwirklicht. Zum anderen fördert die Gesellschaft als Träger von Bildungs-, Beratungs- und Modellprojekten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung insbesondere die berufliche Integration und Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Sozial- und Erziehungswissenschaften.

Insbesondere wird der Gegenstand der Gesellschaft verwirklicht durch:

- den Betrieb einer Produktionsschule,
- den Betrieb von Kindertagesstätten,
- die Durchführung von Maßnahmen auf Grundlage der §§ 27ff SGB VIII,
- die Durchführung von Beratung und Bildungsmaßnahmen für hilfsbedürftige, arbeitslose und sonstige benachteiligte Personen oder Personengruppen
- die Praxisberatung, Praxisbegleitung und Praxisentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Entsprechend des Gründungshintergrunds der Gesellschaft (Übernahme von Betriebsteilen bzw. Standorten der BuntStift gGmbH in Kassel) wird die Gesellschaft ihre Aktivitäten in erster Linie in der Stadt Kassel und in ihrem Umland entfalten.

(2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern.

(3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen i. S. d. §§ 51 ff. AO nur für die in diesem Vertrag genannten Ziele verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschriften des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bzw. der Pauschbeträge nach § 3 Nr. 26 ESTG.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital, Abtretung von Geschäftsanteilen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend). Auf das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin, OUTLAW gemeinnützige Gesellschaft für Kinder und Jugendhilfe mbH, einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von EUR 25.000,00.

(2) Das Stammkapital ist unverzüglich nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages in bar einzuzahlen.

(3) Die Abtretung eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschaft.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst, im eigenen Namen und als Vertreter von Dritten zu vertreten.

(4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Anstellungsverträge, einer von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt werden kann, und den sonstigen Beschlüssen der Gesellschafter. Die Gesellschafter können in einer Geschäftsordnung oder durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Arten von Geschäften

festlegen, für welche die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen. Sie können geschäftsleitende Weisungen erteilen und Richtlinien für die Geschäftspolitik aufstellen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform (§ 126b BGB) an der Beschlussfassung beteiligen oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung (z. B. in Form einer Telefonkonferenz) einverstanden erklären. Nicht anwesende Gesellschafter können an einer Gesellschafterversammlung telefonisch teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder zur nachträglichen Stimmabgabe (in Textform, § 126b BGB) zugelassen werden, wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären.

(2) Beschlüsse werden von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll sowie ggf. Kopien der in Textform abgegebenen Stimmen sind allen Gesellschaftern zu übersenden. Das gilt auch bei nachträglicher Stimmabgabe einzelner Gesellschafter.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begleiten oder vertreten lassen.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

(1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder eines der Gesellschafter statt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, zu einer Gesellschafterversammlung einzuladen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise per Telefon teilnehmen, zählen mit. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 2 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

(6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 9 Sicherung von Gesellschafterinteressen

Der Gesellschafter der Gesellschafterin OUTLAW gGmbH ist regelmäßig und unaufgefordert über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu informieren. Dies schließt u. a. die Verpflichtung ein, dem Gesellschafter der Gesellschafterin OUTLAW gGmbH zum gleichen Zeitpunkt wie den Gesellschaftern den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 10 Beirat

(1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen oder anderen Organen die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Organe der Gesellschaft bei der Verwirklichung des in § 2 beschriebenen Unternehmensgegenstandes. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.

(2) Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen. Davon abgesehen werden die Kompetenzen durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

(3) Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(5) Die Mitglieder des Beirats erhalten neben oder statt des Ersatzes ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

(6) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt.

(8) Der Beirat wird von der Geschäftsführung oder dem für die Berufung der Mitglieder zuständigen Organ in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 8 Abs. 2 mindestens jährlich einberufen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.

(9) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

(10) Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafterversammlungen geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zugehen.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, zu der eigens mit diesem Tagesordnungspunkt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen werden muss.

(2) Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die OUTLAW gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz in Greven (Amtsgericht Steinfurt HR B 2853), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieser Satzung.

Greven, den 27.02.2012

Vorstehende Verhandlung wird hiermit ausgefertigt für die Outlaw Kassel gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH, Münsterstr. 105, 48268 Greven.

Es wird bescheinigt, dass diese Ausfertigung mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt.

48268 Greven, den 27. 02 2012

Stempel und Unterschrift wurden aus Gründen des Kopierschutzes entfernt.